

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

1. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung der nach § 15 Gemeindeordnung bestellten ehrenamtlich Tätigen vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S 582, ber. GBl. S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403)), hat der Gemeinderat der großen Kreisstadt Kirchheim unter Teck am 21.07.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

(1) § 4 wird ersatzlos aufgehoben

(2) § 4a wird wie folgt eingefügt

§ 4a

Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen bei Wahlen

(1) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige bei Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach der Art der Tätigkeit. Es gelten folgende Sätze je Tätigkeitstag:

Wahlvorsteher und Stellvertreter:	80,00 €
Beisitzer und Wahlhelfer:	60,00 €
Schulungen:	25,00 €
Sonstige Wahldienste:	40,00 €

(2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn städtische Beschäftigte für die ehrenamtliche Tätigkeit von ihrer Wahlmöglichkeit Gebrauch machen, Arbeitszeit einzutragen statt einer Entschädigung zu erhalten, soweit die Stadt als Arbeitgeberin diese Wahlmöglichkeit anbietet.

(3) § 4b wird wie folgt eingefügt

§ 4b

Entschädigung der sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen

(1) Die sonstigen nach § 15 GemO bestellten ehrenamtlich Tätigen wie z.B. sachkundige Einwohner erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Entschädigung in Höhe von 40,00 € je Tätigkeitstag.

(2) Ein Entschädigungsanspruch nach Abs. 1 besteht nicht, wenn die Entschädigung eines nach § 15 bestellten ehrenamtlich Tätigen durch eine andere städtische Satzung geregelt ist.

(4)

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2021, in Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 21.07.2021

gez. Dr. Bader
Oberbürgermeister